

Die Sicherung der kollektiven Ordnung

2021

ISBN 978-3-406-77853-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Festschrift für
Ingrid Schmidt

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



J. Schnitt

DIE SICHERUNG DER KOLLEKTIVEN ORDNUNG

FESTSCHRIFT FÜR
INGRID SCHMIDT

Herausgegeben von

Micha Klapp

Rüdiger Linck

Ulrich Preis

Barbara Reinhard

Roland Wolf

beck-shop.de
2021
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitervorschlag: FS Schmidt, 2021

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77853 7

© 2021 Verlag C.H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau

Umschlagsatz: Druckerei C.H. Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Mit dieser Festschrift ehren die Herausgeber und Autoren Ingrid Schmidt, die erste Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, für ihre herausragenden Leistungen im Dienste der Gleichberechtigung und des demokratischen Rechtsstaats.

Eine Festschrift ist sichtbarer Ausdruck der Anerkennung einer Persönlichkeit, die in Gesellschaft und Wissenschaft Bedeutendes geleistet hat. Beiträge von Richterkollegen, Vertretern der Wissenschaft, Anwaltschaft, Unternehmen, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften würdigen mit dieser Festschrift nicht nur die richterlichen Leistungen der Präsidentin für Demokratie und Rechtsstaat. Diese Festschrift ist zugleich eine große Anerkennung durch das Kollegium für das offene Ohr, das sie stets für die Belange der Richterschaft und der nichtrichterlichen Bediensteten des Gerichts hatte.

Zur Person: Ingrid Schmidt wurde im Dezember 1955 in Bürstadt geboren. Nach dem Abitur studierte sie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. Rechtswissenschaften, legte dort im Februar 1980 die Erste Staatsprüfung und nach einem Referendariat im OLG-Bezirk Frankfurt a. M. im April 1983 die Zweite Staatsprüfung ab. Im Anschluss war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Frankfurt a. M. am Lehrstuhl für Privatrecht und Prozessrecht bei Prof. Dr. Gilles.

Im Juni 1985 begann Ingrid Schmidt ihre Laufbahn als Richterin in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit. Ihren Wunsch, in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu arbeiten, konnte sie zunächst mangels freier Stellen nicht realisieren. Sie war an den Sozialgerichten Darmstadt und Wiesbaden tätig. Bei einer Fortbildungsveranstaltung traf sie auf den späteren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Dieterich, der zu dieser Zeit Richter des Bundesverfassungsgerichts war. Dieser weckte bei der Jubilarin das Interesse an einer Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin zum Bundesverfassungsgericht, die dann in der Zeit von November 1990 bis Februar 1993 erfolgte. Nach deren Beendigung wurde sie zur Richterin am Hessischen Landessozialgericht ernannt.

Der Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestags wählte Ingrid Schmidt im Jahr 1994 zur Richterin am Bundesarbeitsgericht. Zu dieser Zeit war sie die einzige Richterin im Bundesarbeitsgericht und die vierte Richterin an diesem Gericht überhaupt. Das Präsidium teilte sie zu ihrem Dienstantritt in Kassel am 1. August 1994 dem Siebten Senat zu. Nach dem Umzug des Gerichts nach Erfurt gehörte Ingrid Schmidt dem Ersten Senat an. Zum 1. September 2002 wurde sie mit 46 Jahren Vorsitzende des für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Sechsten Senats.

Der Bundespräsident ernannte Ingrid Schmidt am 1. März 2005 zur Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts als Nachfolgerin des in den Ruhestand versetzten Präsidenten Prof. Dr. Wißmann. Sie war damit nach fünf Präsidenten die erste Frau in

diesem Amt. Als Präsidentin schloss sie sich dem Ersten Senat an, dessen Vorsitz sie bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. September 2021 innehatte.

Welche Spuren hinterlässt Ingrid Schmidt?

Richterliche Tätigkeit: Als Vorsitzende des Ersten Senats hat Ingrid Schmidt die Rechtsprechung zum kollektiven Arbeitsrecht geprägt und dieser Rechtsprechung neue – teils kräftige – Akzente hinzugefügt. Im Arbeitskampfrecht sind in ihrer Amtszeit zahlreiche grundlegende Entscheidungen ergangen, genannt seien hier zB Urteile zum Streik in diakonischen Einrichtungen im Spannungsverhältnis zum kirchlichen Arbeitsrecht, zur Streikmobilisierung auf einem Firmenparkplatz sowie zum Schadensersatz von Dritten bei rechtswidrigen Streikmaßnahmen. Im Bereich der Tariffähigkeit hatte der Senat mehrfach über den Status von Arbeitnehmervereinigungen zu entscheiden und dabei auch Neuland betreten, was die Tariffähigkeit von Spitzenvereinigungen betrifft. Zahlreich sind die Entscheidungen, die der Senat unter Leitung seiner Präsidentin im Betriebsverfassungsrecht getroffen hat. Über die Präsidentschaft hinaus wird schließlich im Bereich der Mitbestimmung die an den EuGH gerichtete Frage wirken, ob in einer Europäischen Aktiengesellschaft das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats im bisherigen relativen Umfang erhalten bleibt.

In allen in die Präsidentschaft von Ingrid Schmidt fallenden Entscheidungen des Senats spiegelt sich die besondere Bedeutung der kollektiven Elemente des Deutschen Arbeitsrechts für unsere Arbeitswelt wider. Es kann daher nicht überraschen, dass – je nach Entscheidung und Grundeinstellung – der Parteien Gunst und Hader unterschiedlich verteilt sind. Das aber ändert nichts an dem Respekt und der Bedeutung, die der Entscheidungsfindung und dem Bestreben entgegengebracht wurde und wird, diese unterschiedlichen Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu führen. Dieser Respekt gilt ebenso für die unter ihrer Leitung und unter großen Anstrengungen des BAG insgesamt erreichte Aufrechterhaltung der Rechtspflege in der Zeit der größten Gesundheitskrise in der Bundesrepublik in den Jahren 2020 und 2021.

Gleichberechtigung in der Personalpolitik: Sie hat sich für eine frauenfreundlichere Besetzungspolitik am Bundesarbeitsgericht nachhaltig eingesetzt. Heute ist die Parität der Geschlechter nahezu erreicht: 18 von 38 Richterinnen und Richter sind Frauen, fünf der zehn Vorsitzendenstellen sind mit Richterinnen besetzt. Dieser Paradigmenwechsel ist in besonderer Weise ihrer Präsidentschaft zu verdanken.

Wissenschaftliche Beiträge: Einfluss auf die Geschehnisse und Inhalte der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung hat nur, wer innerhalb und außerhalb des Gerichts durch Kompetenz zu überzeugen vermag. Der Jubilarin war es seit ihrer Berufung zur Bundesrichterin in dem von ihr (gegenüber dem Sozialrecht) präferierten Arbeitsrecht ein Anliegen, auch in der Rechtswissenschaft Gehör zu finden. Sie hat das rechtswissenschaftliche Schrifttum durch Aufsätze, Kommentare und gelegentliche Vorträge bereichert, mit anderen Worten: sie hat sich im wissenschaftlichen Diskurs als satisfaktionsfähig erwiesen.

Eine sichtbare rechtswissenschaftliche Betätigung beginnt Ingrid Schmid mit ihrer Tätigkeit am Bundesarbeitsgericht. Ausgangspunkt war ihr Festschriftenbeitrag für ihren Förderer Thomas Dieterich im Jahre 1999 zur Thematik der Altersgren-

zen, einer Materie, die sie noch lange begleiten sollte. Weitere rechtswissenschaftliche Schwerpunkte setzte sie als Autorin und Herausgeberin dreier führender Werke im Arbeitsrecht: dem legendären Kommentar zum BetrVG, dem „Fitting“, dem Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (Müller-Glöge/Preis/Schmidt) und dem Großkommentar zum Kündigungsschutz (Ascheid/Preis/Schmidt).

Unabhängigkeit der Justiz: Ingrid Schmidt selbst bezeichnet sich bescheiden als Praktikerin des Rechts, was zu tief gestapelt ist. Rechtsanwendung durch die Gerichte ist angewandte Rechtswissenschaft. Mit jeder Anwendung des Gesetzes auf einen konkreten Einzelfall bzw. mit jeder gesetzmäßigen Entscheidung auf der Basis eines demokratisch legitimierten Gesetzes wird ein Stück Rechtsstaat gesichert. Knapp formuliert es das Leitbild des BAG: „Seine Aufgabe ist es, Rechtseinheit zu wahren, Rechtssicherheit herzustellen sowie das Recht fortzubilden.“

In einem Interview lobte die Jubilarin die Möglichkeit des selbständigen und unabhängigen Arbeitens als Richterin, mit der die Verantwortung für das Funktionieren des Rechtsstaats verbunden sei. Über diese arbeitsrechtliche Kärnerarbeit hinaus wurden mit ihrer Berufung zur ersten Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts im Jahre 2005 die Beiträge staatstragender und auch politischer. Recht und Gesetz seien nicht „den vermeintlichen Bedürfnissen ökonomischer Tagesaktualität unterworfen“, konstatierte sie anlässlich ihrer Einführungsrede (NZA 2005, 601). Doch gelte auch: „Je weniger der Gesetzgeber den Mindestschutz grundrechtlich verbürgter Freiheiten selbst gewährleistet, desto stärker stellt sich diese Aufgabe der Arbeitsgerichtsbarkeit.“ Gerechtigkeit braucht eine starke Justiz (RdA 2015, 260), das ist eines ihrer wichtigsten Themen. Der Schutz der Arbeitsgerichtsbarkeit vor ungerechtfertigten politischen Angriffen ist ihr ebenso ein Anliegen, wie die Bewahrung der geltenden Arbeitsrechtsordnung.

Justiz- und Rechtspolitik: Ingrid Schmidt hat das Gericht über 16 Jahre mit Herzblut geleitet. Sie hat sich zu Beginn ihrer Amtszeit ebenso wie bereits ihr Vorgänger mit Nachdruck gegen Bestrebungen zur Wehr gesetzt, die Arbeitsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusammenzulegen. Aufgrund ihres intellektuellen Scharfsinns und ihrer außerordentlichen Arbeitsdisziplin ist es ihr gelungen, sowohl die sehr vielschichtigen Aufgaben als Präsidentin als auch die überaus anspruchsvolle Tätigkeit als Senatsvorsitzende vollumfänglich wahrzunehmen.

Mit den Verbänden, der Anwaltschaft und den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern führte das Bundesarbeitsgericht in der Zeit ihrer Präsidentschaft stets einen offenen Diskurs. Dem dienten gemeinsame Veranstaltungen, in denen aktuelle Fragen auch kritisch und kontrovers diskutiert wurden. Ein besonderes Augenmerk widmete sie dem gemeinsam mit dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband ausgerichteten, alle drei Jahre im Gebäude des Bundesarbeitsgerichts stattfindenden Europäischen Symposium. Richter des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts sowie herausragende Wissenschaftler und Praktiker referieren und diskutieren dort über die Entwicklung des Unionsrechts und seine Auswirkungen auf das nationale Arbeitsrecht.

In den letzten Jahren ihrer Amtszeit hat sich Ingrid Schmidt mit Weitblick und Engagement für die Einführung der elektronischen Akte beim Bundesarbeitsgericht eingesetzt und diesen mühsamen Prozess sehr erfolgreich vorangetrieben.

Sie hat sich zudem mit Nachdruck für eine gründliche Aufarbeitung der NS-Verstrickung einzelner Richter der ersten Richtergeneration eingesetzt und einen wissenschaftlichen Forschungsauftrag auf den Weg gebracht.

Summa: Vor uns liegt eine besondere Ära der Präsidenschaften des Bundesarbeitsgerichts: Die Gleichberechtigung durch paritätische Stellenbesetzung ist erreicht. Der Diskurs mit allen Akteuren des Arbeitsrechts, insbesondere den Verbänden, ist besser denn je. So mag Ingrid Schmidt den Ruhestand mit ihrer Familie genießen.

Wir wünschen der Jubilarin und ihrer Familie alles erdenklich Gute, Gesundheit und einen genussvollen Ruhestand.

Rüdiger Linck Micha Klapp Ulrich Preis Barbara Reinhard Roland Wolf



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
I. DIE JUBILARIN UND DAS BUNDESARBEITSGERICHT	
<i>Hans-Jürgen Dörner</i> Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts a. D., Erfurt	
Eine Frau wird berufen Ein sehr persönlicher Rückblick	3
<i>Hellmut Wißmann</i> Dr. iur., Präsident des Bundesarbeitsgerichts a. D., Erfurt Honorarprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	
Vom Generalkommando zur Zitadelle	11
II. KOLLEKTIVES ARBEITSRECHT UND ARBEITSKAMPFRECHT	
<i>Nadine Absenger/Micha Klapp</i> Prof. Dr. iur., Leiterin Bereich Recht und Rechtspolitik, ver.di Bundesverwaltung, Berlin Leiterin der Abteilung Recht des DGB-Bundesvorstands, Berlin	
Der Einfluss der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf Tarifautonomie, Tarifbindung und Gewerkschaften	27
<i>Martina Ahrendt</i> Dr. iur., Richterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt	
Aktuelles zum betrieblichen Einigungsstellenverfahren	41
<i>Martina Benecke</i> Dr. iur., Professorin an der Universität Augsburg	
Der Betriebsrat, sein Unterlassungsanspruch und dessen missbräuchliche Ausübung	55
<i>Klaus Bepler</i> Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D. Honorarprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	
Tarifverträge und der Gleichheitssatz	67
<i>Peter Berg</i> Rechtsanwalt, Düsseldorf	
Die Mitbestimmung und Beteiligung des Betriebsrats beim Einsatz digitaler Bewerbungsmanagementsysteme	85

Martin Franzen

Dr. iur., o. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Datenverarbeitung des Betriebsrats und Datenschutzrecht 101

Stefan Greiner

Dr. iur., o. Professor an der Universität Bonn, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht

Plebiszitäre Elemente im Kollektivvertragsrecht – oder: individuelle Zustimmung als Voraussetzung der Kollektivvertragsgeltung? 115

Micha Heilmann

Rechtsanwalt, Leiter der Rechtsabteilung Gewerkschaft NGG, Berlin

Probleme des virtuellen Betriebes: Gewerkschaftliche Zutrittsrechte – Bestimmung des Betriebes bei Betriebsratswahlen 135

Martin Henssler

Dr. iur., o. Professor an der Universität zu Köln

Plädoyer für ein zeitgemäßes Einigungsstellenverfahren 147

Matthias Jacobs/Lionn Bornemann/Tobias Vogt

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Bucerius Law School, Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bucerius Law School, Hamburg

LL.B., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bucerius Law School, Hamburg

Aus zwei mach drei – Betriebsratswahlen und das dritte Geschlecht 163

Jacob Joussen

Dr. iur., o. Professor an der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht

Mitbestimmungsrechte bei der Errichtung von Neubauten 177

Angelika Kapeller

Rechtssekretärin, Gewerkschaftliches Centrum für Revision und Europäisches Recht, Kassel

Zur unmittelbaren Wirkung von Tarifverträgen 193

Michael Kittner

Dr. iur., em. Professor an der Universität Kassel, ehem. Justiziar der IG Metall

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Arbeitskampfrecht in den Jahren 2005 bis 2020 207

Thomas Klebe/Johanna Wenckebach

Dr. iur., Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Berater des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M.

Dr. iur., wissenschaftliche Direktorin des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeits- und Sozialrecht, Frankfurt a. M.

Die Rechtsprechung des 1. Senats zu § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG 223

Rüdiger Krause

Dr. iur., o. Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

Der betriebsverfassungsrechtliche Rahmen für die berufliche Weiterbildung als „Infrastrukturrecht“ 231

Peter Kreutz

Dr. iur., Universitätsprofessor a. D., Kiel

Übergangsmandate in Gemeinschaftsbetrieben 249

Olaf Kunz

Tarifsekretär, IG Metall, Bezirk Küste

Vorteilsregelungen für Gewerkschaftsmitglieder
Differenzierungsklauseln aus praktischer und rechtlicher Sicht 265*Mark Lembke*Dr. iur. utr., LL. M. (Cornell), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M.,
Attorney-at-Law (New York), Honorarprofessor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Der Betriebsrat – Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO? 277

Wolfgang Linsenmaier

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D.

Honorarprofessor an der Hochschule Merseburg

Modernes Arbeitskampfrecht – eine fortwährende Herausforderung 297

Thomas Lobinger

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Zur Grundrechtsbindung der Tarifvertragsparteien – insbesondere bei
Beteiligung der öffentlichen Hand 319*Stefan Lunk*

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg

Honorarprofessor an der Universität zu Kiel

Die Mitbestimmung des Betriebsrats bei Dienstreisen 335

Frank Maschmann

Dr. iur., o. Professor an der Universität Regensburg

Datenschutz im Betriebsratsbüro 353

Wilhelm Mestwerdt

Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen

Die kirchliche Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD – ein Durchbruch
zu echter Mitbestimmung? 369

Cord Meyer

Dr. iur., Rechtsanwalt und Syndikus-Rechtsanwalt, Berlin

Honorarprofessor an der Universität Leipzig

Neues zur Tariffähigkeit von Spitzenorganisationen 383

Nathalie Oberthür

Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Köln

Die Spruchkompetenz der Einigungsstelle im beschränkten Verhandlungs-
mandat des Gesamtbetriebsrats 395*Hartmut Oetker*

Dr. iur., o. Professor an der Universität zu Kiel

Richter am Thüringer Oberlandesgericht, Jena

Neutralität des Arbeitgebers bei Wahlen in Betrieb und Unternehmen –
rechtliches Gebot oder *nobile officium*? 403*Ulrich Preis*

Dr. iur., Dr. h. c., o. Professor an der Universität zu Köln

Vertrauensvolle Zusammenarbeit 413

Hermann Reichold

Dr. iur., o. Professor an der Universität Tübingen,

ehem. Richter am Staatsgerichtshof Baden-Württemberg

Arbeitskampf in der Kirche – kein Sakrileg! 429

Barbara Reinhard

Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Frankfurt am Main

Betriebliche Mitbestimmung bei Auflösung lokaler betrieblicher Strukturen 441

Reinhard Richardi

Dr. iur., em. Professor an der Universität Regensburg,

Das Bundesarbeitsgericht zur Streikfreiheit im kirchlichen Dienst 455

*Franz-Josef Rose/Daniela Hansen*Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht und Leiter der Rechtsabteilungen des Verbandes Metall und
Elektro Unternehmen Hessen e.V. und der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände
e.V., Honorarprofessor an der TU DarmstadtDr. iur., Referentin der Rechtsabteilung des Verbandes der Metall- und Elektro-Unternehmen
Hessen und der Vereinigung der hessischen Unternehmensverbände e.V.

Kein Arbeitskampf um Zuordnungstarifverträge 465

Bernd Schiefer

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf

Honorarprofessor an der Fresenius Hochschule Köln/Düsseldorf

Modernes Arbeitsrecht – Betriebsrat und Betriebsratsaufgaben 485

Friedrich Schindele

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Landshut

Tariffähigkeit von Arbeitnehmervereinigungen 501

Johannes Schipp

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Gütersloh

Die Regelungskompetenz des Gesamtbetriebsrats bei Betriebsänderungen
Zuständigkeitsprobleme zwischen örtlichem Betriebsrat und
Gesamtbetriebsrat 515*Kristina Schmidt*

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Repräsentativität als Strukturprinzip- und Rechtssetzungsmacht als
Wirkprinzip betrieblicher Mitbestimmung
oder: Wieviel Basisdemokratie steckt in der Betriebsverfassung? 531*Marlene Schmidt*Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht,
apl. Professorin an der Goethe-Universität, Frankfurt am MainInteressenkonflikte im Arbeitsverhältnis – Grenzen der Regelungsbefugnis
der Betriebsparteien 545*Claudia Schubert*Dr. iur., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und
Rechtsvergleichung an der Universität Hamburg

Streik und Verhältnismäßigkeit 559

*Jens M. Schubert*Dr. iur., apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg
Vorstandsvorsitzender AWO-BundesvorstandDas Verhältnis von Sprecherausschuss und Betriebsrat – Aktuelle Defizite
und Verbesserungspotentiale – 577*Jürgen Treber*

Dr. jur., Vorsitzender Richter am BAG, Honorarprofessor an der Universität Trier

Die Ausgestaltung der kollektiven Koalitionsfreiheit im Arbeitskampfrecht
durch die Gerichte 595*Bernd Waas*Dr. iur., Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht unter Berücksichtigung der
europäischen und internationalen Bezüge des Arbeitsrechts Goethe Universität Frankfurt

„Arbeitnehmerähnliche Personen“ im Sinne des § 12a TVG 609

Raimund Waltermann

Dr. iur., Professor Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht an der Universität Bonn

Grundrechtsbindung des Tarifvertrags 623

Christoph Weber

Dr. iur., Dr. iur. h. c., Professor an der Universität Würzburg

Persönlichkeitsschutz als Grenze des Auskunftsanspruchs des Betriebsrats? . . . 637

Gerlind Wisskirchen/Marcel Heinen/Tamara Schweizer/Jan Schwindling

Dr. jur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Köln

Rechtsanwalt, Köln

Rechtsanwältin, Köln

Rechtsreferendar, Köln

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: Rechtsprechungsentwicklung und aktuelle Herausforderungen 651

Michael Worzalla

Dr. iur., Rechtsanwalt, Düsseldorf

Professor an der EBZ Business School, University of Applied Sciences, Bochum

Die Betriebsversammlung – Grundlagen und aktuelle Fragen 669

III. INDIVIDUALARBEITSRECHT

Frank Bayreuther

Dr. iur., o. Professor an der Universität Passau

Der Auskunftsanspruch von Arbeitnehmern im Umfeld interner Anzeigen und Ermittlungen 687

Burkhard Boemke

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Universität Leipzig

Berechnung der Befristungsdauer nach dem WissZeitVG 697

Wolfgang Däubler

Dr. iur., em. Professor an der Universität Bremen

Kurzarbeit und Kündigungsschutz 709

Olaf Deinert

Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen

Berufsfreiheit und Befristungsrecht 723

Björn Gaul

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Apl. Professor an der Universität zu Köln

Zulässigkeit und Grenzen einer Delegation von Dokumentationspflichten im Arbeitszeitrecht 739

Richard Giesen

Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München,

geschäftsführender Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht

Insolvenzplan und Tarifvertrag 755

Edith Gräfl

Vorsitzende Richterin am BAG

Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Beendigung von
Arbeitsverhältnissen durch Altersgrenzen 769

Peter Hanau und Christian Rolfs

Dr. iur., Dres. Iur. h. c., Professor an der Universität Köln

Dr. iur., Professor an der Universität Köln

Da mihi factum, dabo tibi ius – auch heute 785

Sudabeh Kamanabrou

Dr. iur., Professorin an der Universität Bielefeld

Formularvertragliche Ausschlussfristen und Rechte aus Kollektivverträgen . . 801

Burghard Kreft

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt

Der Erste Senat und die „Einheit des Verhinderungsfalls“ –
methodische Anmerkungen 815

Rüdiger Linck/Ulrich Koch

Dr. iur. utr., Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Honorarprofessor an der Universität Göttingen

Die Betriebsvereinbarungsoffenheit von Formulararbeitsverträgen 825

Rudi Müller-Glöge

Dr. iur., Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts a. D., Braunschweig

Verdammt lang her! – Vergangene Zeit im Individualarbeitsrecht 839

Helmut Nause

Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgericht Hamburg,

Ehrenpräsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands e. V., Köln

Betriebliches Eingliederungsmanagement: Wege in eine gesunde Zukunft! . . 853

Katja Nebe

Dr. iur., Professorin für Zivilrecht, Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Gleichstellung durch familienfreundliche Arbeitszeitorganisation –
ein Plädoyer für ein soziales Arbeitsrecht 863

Rainer Schlegel

Dr. iur., Präsident des Bundessozialgerichts

Honorarprofessor an der Universität Gießen

Rückabwicklung unzutreffender Statusentscheidungen 875

Holger Schrade

Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm

Präsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e. V., Hamm

Die Rückzahlung von Fort- und Ausbildungskosten im kollektivrechtlichen
Normengefüge 895*Markus Stoffels*

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Arbeitnehmer- und Beschäftigtenbegriff – Versuch einer Verhältnis-
bestimmung 911*Felipe Temming*Dr. iur., LL.M. (LSE), Professor, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und
Wirtschaftsrecht an der Leibniz Universität Hannover

Der Verzicht des Arbeitnehmers auf das Günstigkeitsprinzip in AGB 925

*Gregor Thüsing/Gisela Hütter-Brungs*Dr. iur., Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Kirchenrecht und Rechts-
vergleichung an der Universität Bonn

Dr. iur., Richterin im OLG-Bezirk Köln

Plattformökonomie neu gedacht 939

Rolf Wank

Dr. iur., em. Professor an der Ruhr-Universität Bochum

Rechtsquellenfragen bei der Änderung von Arbeitsbedingungen 957

*Roland Wolf*Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Arbeits- und Tarifrecht der Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände, BerlinStrukturen des Arbeitsvertrags beruhen auf Bestimmungsrechten des
Arbeitgebers 973

IV. EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES ARBEITSRECHT

Juliane Kokott

Dr. iur., S.I.D. (Harvard) Professorin, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union

Die Wirkung der Unionsgrundrechte im privaten Arbeitsverhältnis 991

Sebastian Krebber

Dr. iur., Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Die Notwendigkeit arbeitskampfrechtlicher Grundsätze im Recht der
Europäischen Union 1007*Monika Schlachter*

Dr. iur., Dr. h. c., Professorin an der Universität Trier,

Direktorin des IAAEU

Die rechtsvergleichende Auslegung sozialer Rechte durch den EGMR 1021

Achim Schunder

Dr. iur., Rechtsanwalt, Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktionen des Verlags C.H.BECK, Frankfurt am Main, Honorarprofessor an der Universität Mannheim

Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, das Kooperationsverhältnis und die Vorlage des BAG an den EuGH 1033

V. THEMENÜBERGREIFENDE BEITRÄGE

Susanne Baer

Dr. iur., Richterin des Bundesverfassungsgerichts im Ersten Senat (2011–2023)
 Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin
 L.Bates Global Law Professor an der University of Michigan Law School, USA

Die Verfassung der Arbeit: Das Gleichgewicht halten 1045

Jobst-Hubertus Bauer

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart
 Honorarprofessor an der Universität Tübingen

Praxis und Bedeutung der Pressemitteilungen des Bundesarbeitsgerichts 1057

Wolfgang Hromadka

Dr. iur., Dr. h. c., entpfl. Professor an der Universität Passau,
 Professor hospes an der Karls-Universität zu Prag
 Wissenschaftlicher Berater der Rechtsanwaltskanzlei Schmitt-Rolfes, München

Das Arbeitsrecht unter alliierter Besatzung: Wiedergeburt und Neuanfang (1945–1949) 1065

Eberhard Natter

Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg

Gerichtsverhandlungen per Videoschleife 1081

Martina Trümmer

Rechtsanwältin, Justiziarin der Gewerkschaft ver.di

Die Idee des Gesamthafenbetriebs in Deutschland – ein Modell für die Zukunftsfähigkeit des Arbeitsrechts auch in einer digitalisierten Arbeitswelt? 1095